

B E S C H L U S S

**des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V
in seiner 73. Sitzung am 18. Mai 2021**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2021

**Änderung der Bewertung der Gebührenordnungsposition 32816 in Abschnitt
32.3.12 EBM**

Gebührenordnungs- position des EBM	Bewertung bis 30.06.2021 in Euro	Bewertung ab 01.07.2021 in Euro
32816	39,40	35,00

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 73. Sitzung am 18. Mai 2021 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt eine Anpassung der Bewertung der durch Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 486. Sitzung mit Wirkung zum 1. Februar 2020 in den EBM aufgenommenen Gebührenordnungsposition 32816. Die Bewertung der Gebührenordnungsposition ist zuletzt zum 1. Juli 2020 durch den Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 65. Sitzung angepasst worden.

Aufgrund der Kostenentwicklung bei der Durchführung des PCR-Tests durch eine veränderte Marktsituation sowie das deutlich gestiegene Testaufkommen hat der Erweiterte Bewertungsausschuss eine Neubewertung der Gebührenordnungsposition 32816 des EBM vorgenommen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2021 in Kraft.